



**Vereinte Dienst-
leistungs-
gewerkschaft**

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0369(11)
gel. VB zur öAnhörung am 30.01.
13_Notfallsanitäter
23.01.2013

Stellungnahme der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und
des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

Drucksache 17/11689

Berlin, den 23. Januar 2013

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen
Bereich Berufspolitik
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Stellungnahme der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Allgemein:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt die Absicht der Neuregelung der Ausbildung der Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter. Die in dem Entwurf beabsichtigten Regelungen greifen die aktuellen Entwicklungen der Praxis auf und geben eine Rechtssicherheit für die derzeit tätigen Personen im Rettungsdienst. Die bestehende Rechtslücke, bei der berufliches Handeln bisher über die Notkompetenz begründet wurde, wird in dem Entwurf durch die Vermittlung von Kompetenzen zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten geschlossen. Dies wird nachdrücklich begrüßt.

Im Grundsatz hält ver.di an der Forderung fest, den Beruf auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes zu regeln, da auf diese Art und Weise Qualitätsstandards der beruflichen Bildung gesichert werden und Sonderregelungen vermieden werden. Bei der Tätigkeit im Rettungsdienst handelt es sich um eine Tätigkeit mit gesellschaftlicher Relevanz, die im Rahmen der Gesundheitsversorgung einen wichtigen Beitrag leistet. Durch ein gut funktionierendes Notfallrettungswesen können gesundheitliche Folgekosten vermieden werden. Es ist nicht tragbar, dass die Auszubildenden für die Berufsausbildung aufkommen sollen. Bei dem vorliegenden Entwurf müsste der Träger der Ausbildung der Betrieb sein, da nur auf diese Art und Weise eine Finanzierung über die Entgelte möglich ist. Um eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, wird der Gesetzgeber aufgefordert, präzise Regelungen zur Finanzierung zu treffen. Insbesondere die Finanzierung der Schulen, an denen die Notfallsanitäter ausgebildet werden sollen, sollte über eine Länderfinanzierung geregelt werden.

Ver.di lehnt eine Übertragung von staatlichen Aufgaben an die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst ab. Die Kompetenzen der Notfallsanitäter müssen bundesweit einheitlich durch den Gesetzgeber geregelt werden und können nicht beliebig durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestimmt und geprüft werden. Ebenfalls bewertet ver.di die benannten Übergangsvorschriften für Rettungsassistenten als besonders kritisch und fordert einen Übergang ohne Ergänzungsprüfung für Rettungsassistenten mit langjähriger Berufserfahrung.

Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen:

zu § 1 Führen der Berufsbezeichnung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt eine Veränderung der Berufsbezeichnung. Die Bezeichnung „Rettungsassistent“ hat das Tätigkeitsspektrum nicht ausreichend abgebildet, da es sich nicht nur um Assistenz Tätigkeiten handelt. Ein Großteil der Tätigkeiten ist eigenverantwortliches Handeln. Der Begriff „Notfallsanitäter“ ist in Deutschland bisher noch nicht in Verwendung. Die Bezeichnung „Sanitäter“ ist jedoch in der Bevölkerung ein Begriff. Schwierig wird die Unterscheidung zum „Rettungssanitäter“, da diese sich begrifflich kaum voneinander abheben. Für Laien dürfte der Kompetenzunterschied beider Qualifikationen kaum aus der Bezeichnung

ersichtlich sein. Die Begrifflichkeit Notfall scheint für das beschriebene Berufsbild etwas eng gefasst, da der Großteil der Rettungseinsätze kein Notfall ist und auch Krankentransporte zeitlich einen großen Teil der Tätigkeit ausmachen.

zu § 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Ver.di begrüßt, dass für die Ausübung der Berufstätigkeit die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen. Dies sichert, dass die notwendige Kommunikation mit dem Patienten und im Rettungsteam stattfinden kann. Dies hilft bei der Vermeidung von Fehlern und sichert die Versorgungsqualität.

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist überholt, da sich niemand für den Beruf qualifizieren wird, der von vornherein zur Ausübung der geforderten Tätigkeiten gesundheitlich nicht in der Lage ist. Personen die in der Ausbildungszeit, oder sogar ursächlich durch die ausgeübten Tätigkeiten in der Ausbildung einen gesundheitlichen Schaden erleiden, beispielsweise durch Heben und Tragen, könnten nach 3-jähriger Ausbildungszeit nicht zur Prüfung zugelassen werden. Im Sinne der Durchlässigkeit sollte man diese Personen den Abschluss erwerben lassen, da sich diese sich immer noch für Lehrtätigkeiten oder andere Tätigkeitsfelder weiter qualifizieren können. Außerdem sollte unbedingt der Passus aus Absatz 2, § 2 entfernt werden, der eine nachträgliche Aberkennung des Abschlusses vorsieht. Zwar handelt es sich hierbei um einen Absatz, der auch in anderen Berufszulassungsgesetzen zu finden ist, allerdings findet er dort in der Praxis kaum Anwendung. Die Tätigkeiten im Rettungsdienst sind aufgrund von häufigem Heben und Tragen beim Transport und wiederkehrenden Stresssituationen physisch und psychisch belastend. Da in dem eingefügten Paragraphen nicht näher erläutert ist, was es heißt, in „gesundheitlicher Hinsicht für den Beruf geeignet zu sein“, könnte beispielsweise ein schwerer Bandscheibenvorfall schon zur Aberkennung der Berufserlaubnis führen. Dies würde u.a. jegliche Möglichkeiten eines anderen Einsatzes innerhalb von Rettungsdienstorganisationen unmöglich machen. Im Rettungsdienst ist jetzt schon vereinzelt zu beobachten, dass erste Organisationen eine „Gesundheitsprüfung“ als Voraussetzung zum Einsatz im Rettungsdienst etablieren. Gerade unter diesem Aspekt ist diese Änderung sehr kritisch zu bewerten und sollte nicht umgesetzt werden.

Ver.di fordert die Möglichkeit einer externen Prüfung, analog zu den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes zu implementieren. Ein weiterer Absatz mit einer Regelung hierzu wäre diesem Paragraphen hinzuzufügen.

zu § 4 Ausbildungsziel

Ver.di begrüßt die Regelung des Bereichs, der bisher unter dem Begriff „Notkompetenz“ gefasst wurde und in einem rechtlichen Graubereich stattgefunden hat. Für die Rettungsassistenten, dann Notfallsanitäter, gibt es mehr Rechtssicherheit in der täglichen Arbeit.

Die in dem Entwurf beschriebenen Ausbildungsziele sind leider nicht an Kompetenzen orientiert, sondern sind eine Aufzählung von in der Praxis anfallenden Tätigkeiten. Dies entspricht nicht einem modernen Verständnis beruflicher Bildung. Im ersten Absatz werden Ziele beschrieben, zu deren eigenverantwortlichen Durchführung der Notfallsanitäter befähigt werden soll. Kritisch bewertet ver.di den Absatz 2 Nr. 1 c.

Dieser Punkt bei dem die Durchführung angemessener medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung im Notfalleinsatz als Ausbildungsziel beschrieben werden. Hier heißt es, dass das Durchführen angemessener medizinischer Maßnahmen bei der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz auch invasive Maßnahmen umfassen kann. Diese können bis zum Eintreffen des Notarztes ausgeübt werden...“ Der hier benannte Punkt beschreibt nicht eine zu erwerbende Kompetenz, sondern den Prozessablauf bei einem Notfalleinsatz in der Praxis und die Arbeitsteilung. Unter dem Abschnitt Ausbildungsziele sollten jedoch Kompetenzen beschrieben werden, die der Auszubildende durch die Ausbildung erwirbt. Und diese erwirbt er unabhängig von der späteren Arbeitsteilung in der Praxis. Es gibt keine Kompetenz, die man bis zum Eintreffen des Notarztes vermitteln kann. Unter der Begrifflichkeit „*auch invasive Maßnahmen*“ sind heilkundliche Tätigkeiten zu verstehen, da es keine invasiven Maßnahmen gibt, die nicht in den Bereich der Heilkunde fallen. Insofern sollte dies auch so benannt werden. In dem Abschnitt fehlt der Verweis auf Durchführung gemäß dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik.

Im Abschnitt g) wird der Begriff „medizinischer Zustand“ verwendet. Diesen gibt es nicht. Es gibt medizinische Maßnahmen und den Gesundheitszustand einer Person. Diese können dokumentiert werden. Der verwendete Begriff findet weder in der Theorie noch in der Praxis Anwendung und sollte ersetzt werden.

Im zweiten Absatz werden Aufgaben als Ausbildungsziel definiert, die im Rahmen der Mitwirkung auszuführen sind. § 2 Absatz 2 Nr. 1 a) und b) beschreiben Assistententätigkeiten und eigenständiges Durchführen von ärztlich veranlassten Maßnahmen nach dem Delegationsprinzip im Rettungs-, bzw. Notfalleinsatz.

Der Abschnitt c) „eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten standardmäßig zu bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,“ wird als höchst kritisch und brisant bewertet. Hier werden staatliche Aufgaben an eine Privatperson abgegeben, die nicht verpflichtend über berufspädagogische Kompetenzen verfügt. Ziel eines Berufszulassungsgesetzes ist es, einen einheitlichen Standard der in der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen zu sichern. Ver.di lehnt ein bundesweit unterschiedliches Kompetenzprofil der Notfallsanitäter ab. Alle notwendigen Kompetenzen müssen staatlich geregelt durch die Ausbildung vermittelt werden und durch die Abschlussprüfung abgeprüft werden, so dass mit dem Führen der Berufsbezeichnung ein einheitlicher Kompetenzstandard besteht. Im Rahmen des Direktionsrechts kann der Ärztliche Leiter Rettungsdienst entscheiden, welche der staatlich geregelt vermittelten Kompetenzen Notfallsanitäter in den Arbeitsablauf einbringen sollen. Diese Regelungen zum Ablauf im Arbeitsprozess sind analog zu den anderen Gesundheitsberufen auf betrieblicher Ebene zu regeln. Die Entscheidung, welche Kompetenzen vermittelt werden, bedarf jedoch eindeutig der staatlichen Regelung. Ver.di fordert den Begriff „heilkundliche Maßnahmen“ dem Abschnitt b) hinzuzufügen und den Abschnitt c) zu streichen.

zu § 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung sollte, analog zu den Berufen des dualen Systems, mit dem Ablegen der Abschlussprüfung abschließen, und nicht nach Ablauf der drei Jahre. Es ist zu prüfen, inwieweit die Beschränkung der Teilzeitausbildung auf fünf Jahre sich auf die Möglichkeit auswirkt, die Berufszulassung neben einer Berufstätigkeit zu erwerben. Im Fokus der Überlegungen stehen hier die Beschäftigten der Feuerwehr, die in einigen Regionen Träger des Rettungsdienstes sind und Feuerwehrmänner über einen längeren Zeitraum neben ihrer beruflichen Tätigkeit für die Tätigkeiten im Rettungsdienst qualifiziert. Aus Sicht der Versorgungsqualität sollte diese Gruppe nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, den Berufsabschluss zu erwerben. Ver.di empfiehlt analog zu Regelungen im Berufsbildungsgesetz, eine Externenprüfung zu implementieren und für die Feuerwehren Sonderregelungen zu treffen.

(2) Ver.di spricht sich im Grundsatz dafür aus, die Ausbildung in der Struktur der dualen Ausbildung an staatlichen berufsbildenden Schulen stattfinden zu lassen.

(3) In Analogie zur Ausbildung in den Pflegeberufen wurde den Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen. Im Gegensatz zur Ausbildung in den Pflegeberufen gibt es allerdings nicht so eine große Anzahl von unterschiedlichen Praxiseinsätzen und Praxisorten, die es zu koordinieren gilt, so dass die Betriebe diese Aufgabe ohne Schwierigkeiten selbst übernehmen und verantworten könnten.

Träger der Ausbildung sollte der Betrieb sein und die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, insbesondere für die praktische Ausbildung, tragen. Den Schulen wird hier ein Verantwortungsbereich übertragen, dem sie nicht gerecht werden können.

zu § 6 Staatliche Anerkennung von Schulen; Genehmigung von Lehrrettungswachen

(2) Bei der Definition der ausreichenden Zahl von fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften mit Hochschulabschluss im Verhältnis zur Anzahl der Ausbildungsplätze sollte ein Mindeststandard vorgegeben werden, um eine Ausbildung auf einem einheitlichen Mindestniveau zu sichern. Den Ländern steht es frei, darüber hinaus weitere Standards zu definieren.

zu § 7 Ausbildung an der Hochschule im Rahmen von Modellvorhaben

Eine Modellversuchsklausel zur Erprobung von Modellvorhaben bei einem neu konzipierten Berufsbild ist nicht notwendig. Das Notfallsanitätäergesetz sollte den aktuellen berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie modernen berufspädagogischen Kenntnissen genügen. Eine Modellklausel kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt werden. Das Berufsbild sollte sich erst etablieren und in der Praxis Akzeptanz erlangen, bevor neue Modellprojekte gestartet werden.

zu § 8 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Die benannten Zugangsvoraussetzungen unterscheiden sich von denen der anderen Berufszulassungsgesetze. Im vorliegenden Entwurf wird eine Realschulabschluss

bzw. ein gleichwertiger Abschluss verlangt. Bei den übrigen Gesundheitsfachberufen ist eine 10-jährige Schulbildung als Voraussetzung ausreichend, was auch Bewerberinnen und Bewerber mit erweitertem Hauptschulabschluss bzw. mit der Berufsreife nach 10 Schuljahren mit einschließt. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters andere sein sollten als zur Gesundheits- und Krankenpflege, da der Notfallsanitäter auch zukünftig teilweise im gleichen Arbeitsfeld, dem Krankenhaus, ausgebildet werden soll, um dort später tätig sein zu können.

(6) Dieser Abschnitt ist analog zur Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Allerdings ist die Berufsbezeichnung zum Notfallsanitäter nicht durch die benannte Richtlinie berührt, da es sich hier um die automatische Anerkennung handelt, die nicht auf das in diesem Entwurf benannte Berufsbild bezieht. Es ist zu überlegen, ob dieser Absatz nicht zu streichen ist, da auch

zu § 9 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Um eine Durchlässigkeit zu gewährleisten, sollten bestimmte Berufe mit hohen Überschneidungsmengen, wie beispielsweise die bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsfachberufe, einen Rechtsanspruch auf Verkürzung haben. Feuerwehren haben einen Rechtsanspruch auf Verkürzung der Ausbildung im Umfang gleichwertiger Inhalte. Aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlich geregelten Feuerwehrausbildung und der unterschiedlichen regionalen Bedeutung des Rettungsdienstes der kommunalen Feuerwehren ist durch einen Rechtsanspruch zu sichern, dass die Feuerwehren weiterhin diese gesetzliche Aufgabe wahrnehmen können. Weitere Berufe könnten durch die zuständigen Landesbehörden geprüft werden. Daher fordern wir § 9 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 oder § 7 anzurechnen. Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäter (nach den vom Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ am 20. September 1977 beschlossenen Grundsätzen) und als Rettungsassistent (nach dem Rettungsassistentengesetz) im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anzurechnen. Die zuständige Behörde hat darüber hinaus auf Antrag eine Ausbildung in den in § 4 Abs. 2 genannten Aufgabenfeldern, die bei der Feuerwehr erworben worden sind, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach diesem Gesetz anzurechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.“

zu § 10 Anrechnung von Fehlzeiten

Bei einer kompetenzorientierten Berufsausbildung mit kompetenzorientierten Prüfungen wäre eine Fehlzeiten Regelung nicht notwendig. Es gibt auch keine Schwierigkeiten mit der Richtlinie 2005/36/EG, da für die Notfallsanitäter kein automatisches Anerkennungsverfahren vorgesehen ist, in dem z.B. die Zahl der notwendigen Ausbildungsstunden festgelegt wäre. Insbesondere die Regelung, dass Auszubildende jeweils maximal 10 Prozent des Unterrichts, sowie 10 Prozent der praktischen Ausbildung fehlen dürfen, führt zu dem Absurdum, dass Auszubildende, die in beiden Bereichen jeweils die maximalen Fehlzeiten ausschöpfen zugelassen werden und

Auszubildende die in einem Bereich knapp über die 10 Prozent kommen insgesamt weniger Fehlzeiten haben und nicht zur Prüfung zugelassen werden. Ob ein Auszubildender geeignet ist, zeigt sich durch die Prüfung und kann nicht schon davor prognostiziert werden. Im Sinne eines modernen berufspädagogischen Verständnisses und einem Kompetenzbegriff, wie er auch im Deutschen Qualifikationsrahmen verstanden wird, sollten Auszubildende nicht von vornherein von der Prüfung ausgeschlossen werden und ein mutmaßliches Nicht-Bestehen vorneweg genommen werden. Die Regelung, dass bei einer Schwangerschaft die Ausbildung nicht länger als für die Gesamtdauer von 14 Wochen unterbrochen werden darf, sollte einheitlich für alle Auszubildende gelten. Die Berufsfähigkeit wird durch die Prüfung nachgewiesen. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum bei Auszubildenden, die aufgrund einer Schwangerschaft fehlen, die Erreichung des Ausbildungsziels wahrscheinlicher sein soll, als bei Auszubildenden, die aufgrund einer Erkrankung fehlen.

zu § 12 Ausbildungsvertrag

Grundsätzlich sollte Träger der Ausbildung der Betrieb sein und der Ausbildungsvertrag nur durch einen Betrieb abgeschlossen werden können. Im Ausbildungsvertrag ist die Terminologie „Schüler“ verwendet. Da es sich aber um Auszubildende handelt, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und die Rechte von Auszubildenden haben, ist dieser Begriff zu verwenden, um keine Irritation zu erzeugen.

zu § 13 Pflichten des Trägers der Ausbildung

Ver.di begrüßt, dass den Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

zu § 15 Ausbildungsvergütung

Das Zahlen einer angemessenen Ausbildungsvergütung wird zur Steigerung der Attraktivität des Berufs beitragen und wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Frage zur Finanzierung der Ausbildungsmehrkosten wird in dem vorliegenden Entwurf keine verbindliche Regelung durch den Gesetzgeber vorgegeben. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass „davon auszugehen ist, dass die Mehrkosten im Ergebnis von den Kostenträgern zu tragen sind“. Da die Betriebe und nicht die Schulen die Entgelte verhandeln, muss der Betrieb Träger der Ausbildung sein, um die Ausbildungsmehrkosten zu sichern.

zu § 16 Probezeit

ver.di begrüßt ausdrücklich den Zeitraum der Probezeit von 4 Monaten. Da bei dem vorliegenden Berufsbild nur zwei praktische Lernorte für die Ausbildung vorgesehen sind, ist eine Probezeit von 4 Monaten analog der Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz ausreichend und dient dem Schutz der Auszubildenden.

zu § 17 Ende des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis sollte, wie im Berufsbildungssystem allgemein üblich, mit dem Bestehen der Prüfung enden und nicht mit Ablauf der Ausbildungszeit. Ferner sind unter Absatz 2 präzise Regelungen zu treffen, was passiert, wenn ein Auszubil-

dender zur staatlichen Prüfung aufgrund von Fehlzeiten nicht zugelassen wird. Nach Ansicht von ver.di empfiehlt es sich, dass zur Zulassung zur Prüfung nur die fehlenden Stunden nachzuweisen sind.

zu § 18 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(2) Die Kündigung aufgrund der nicht mehr vorliegenden Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 gilt als äußerst kritisch zu bewerten. Auszubildende, deren Gesundheitszustand sich in der Ausbildung verschlechtert, so dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, könnten noch kurz vor Ausbildungsende gekündigt werden. Das stellt für den Auszubildenden einen unverhältnismäßigen Nachteil dar, da er mit Erwerb des dreijährigen Abschlusses auch Ansprüche nach SGB III erwirbt, auf die er ohne Abschluss keinen Anspruch hat.

zu § 19 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Dieser Paragraph macht nur Sinn, wenn der Betrieb Träger der Ausbildung ist, da eine Beschäftigung der ausgebildeten Notfallsanitäter in der Schule wohl kaum möglich sein wird.

zu § 20 Nichtigkeit von Vereinbarungen

ver.di begrüßt ausdrücklich die Schulgeldfreiheit der Ausbildung. Ein Beruf mit so hoher gesellschaftlicher Relevanz muss kostenlos sein. Zusätzlich zu diesem Paragraphen, der Vereinbarungen über Schulgeldzahlungen als nichtig erklärt, wäre es günstig, wenn den Schulen die Erhebung von Schulgeld untersagt wird, um die Auszubildenden zu schützen.

zu § 21 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Ver.di spricht sich dafür aus, den Teil dieses Paragraphen den Hochschulen betreffend zu streichen, da Auszubildende, die ihre Ausbildung an der Hochschule absolvieren, in der praktischen Ausbildung nicht schlechter gestellt werden sollten als andere Auszubildende.

Es wird vorgeschlagen den § 21 durch Anfügung eines 2. Satzes zu ergänzen:
„Soweit die Ausbildung in einem Beamtenverhältnis erfolgt, findet Abschnitt 3 keine Anwendung, bzw. sind die Besonderheiten des Beamtenrechts zu berücksichtigen.“

zu § 29 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Die Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes lehnt ver.di ab. Das Berufsbildungsgesetz enthält Schutzbestimmungen für die Auszubildenden. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum in nicht durch das Notfallsanitätergesetz geregelten Bereichen das Berufsbildungsgesetz ergänzend gelten sollte. Ver.di fordert die Streichung dieses Paragraphen.

zu § 31 Weitergelten staatlicher Anerkennung von Schulen

Die im zweiten Absatz getroffenen Regelungen zu Schulleitungen und Lehrkräften sind zu überarbeiten, da Schwangere, die aufgrund von Mutterschutzbestimmungen eine entsprechende Weiterbildung innerhalb eines Jahres nicht abschließen können, nicht benachteiligt werden dürfen. Hierfür gilt es eine Ausnahmeregelung zu treffen.

Es wird vorgeschlagen folgenden Paragraphen zu ergänzen:

§ 31a Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes stellt die Ausbildung nach diesem Gesetz eine dienstliche Weiterbildung dar. Abschnitt 3 findet bei der Weiterbildung keine Anwendung. An die Stelle der Ausbildungsvergütung tritt die Fortzahlung der Dienstbezüge. Die Dienstbezüge gehören zu den Kosten der Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes. Vergleichbare Inhalte der Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie vergleichbare praktische Erfahrungen in der Notfallrettung werden auf die Weiterbildung angerechnet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird derart gestaltet, dass eine Anrechnung möglich ist. § 9 Satz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“

zu § 32 Übergangsvorschriften

Die im Entwurf benannten Übergangsvorschriften sind zu überprüfen. Es ist nicht begründbar, warum Rettungsassistenten mit langjähriger Berufserfahrung pauschal dazu verpflichtet werden sollen, eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Die Regelung der neuen Tätigkeiten, die eigenverantwortlich und im Rahmen der Mitwirkung unter Ausbildungszielen (vgl. § 4) geregelt wurden, sind Tätigkeiten, die aktuell unter dem Begriff Notkompetenz schon flächendeckend von den derzeit tätigen Rettungsassistenten durchgeführt werden. Hierfür gibt es schon seit Jahren eine regelmäßige Fortbildungspflicht, die in fast allen Bundesländern durch Landesrecht vorgeschrieben ist. Es ist sinnvoll, diese ausgeübten Tätigkeiten durch ein Bundesgesetz zu regeln und in die Ausbildung aufzunehmen. Jedoch kann dies nicht für Rettungsassistenten gelten, die diese Tätigkeiten schon jahrelang zur Gewährleistung eines funktionierenden Rettungsdienstes durchführen. Im Vergleich zu anderen Gesundheitsfachberufen ist nicht plausibel, warum jeder Rettungsassistent eine Ergänzungsprüfung ablegen soll. Beispielsweise bei der Altenpflege, dem letzten Gesundheitsfachberuf, der von einer 2-jährigen in eine 3-jährige Ausbildung übergegangen ist, gab es keine vergleichbaren Übergangsvorschriften, obwohl auch hier ein Personenkreis von der Neuregelung betroffen war, der eine kürzere Ausbildungsdauer durchlaufen hatte. Ver.di fordert deshalb mit Nachdruck, dass Rettungsassistenten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes 5 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 10 Jahre und eine regelmäßige Fortbildung nachweisen können, die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter führen dürfen.

Für Personen, die dies nicht nachweisen können und laut dem Entwurf verpflichtend an einer weiteren Ausbildung teilnehmen müssen bzw. eine Ergänzungsprüfung ablegen müssen, ist zu regeln, dass die Kosten, die hierdurch entstehen, nicht durch den Auszubildenden getragen werden müssen. Die Übergangsregelung von 7 Jah-

ren ist für Personen, die sich in der Elternzeit/Erziehungszeit befinden, zu kurz gegriffen. Rettungsassistenten in der Erziehungszeit werden hierdurch benachteiligt. Auch ist nicht klar, wie schnell und ob überhaupt in ausreichendem Umfang das Prüfungswesen für die Ergänzungsprüfung und für die Ausbildung implementiert werden kann. Ändern die Länder die landesrechtlichen Regelungen zu den Personalmindeststandards, müssen Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufszulassung zum Rettungsassistenten verfügen, auch später noch die Möglichkeit haben, sich zum Notfallsanitäter zu qualifizieren. Im Sinne der Durchlässigkeit sollten keine Regelungen getroffen werden, die eine weitere Qualifizierung ausschließen. Hierzu gibt es bereits fast flächendeckend Länderregelungen, die in den meisten Fällen bei 30 Stunden pro Jahr liegen.

Ver.di fordert deshalb die Streichung der 7 Jahresfrist und zeitlich unbeschränkte Übergangsvorschriften.

Artikel 2 – Änderung des Hebammengesetzes

Da die außerklinische Tätigkeit von Hebammen in der Bedeutung zugenommen hat, ist die Möglichkeit, bis zu 480 Stunden der praktischen Ausbildung von Hebammen außerhalb der Klinik abzuleisten, zu begrüßen.